

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Januar 2010

14. Gemeindeordnung (Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch haben am 27. September 2009 an der Urne einer Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) zugestimmt. Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die Anpassungen an das Gesetz über die politischen Rechte und die Volksschulgesetzgebung sowie – mit Ausnahme von Art. 34 GO – die vom Regierungsrat anlässlich der Totalrevision der Gemeindeordnung vom 27. November 2005 geforderten Anpassungen (vgl. RRB Nr. 232/2006, Dispositiv II und III). Die geänderten Bestimmungen geben mit Ausnahme von Art. 34 GO zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

3. Anzumerken ist, dass einzig bezüglich des im Rahmen der Genehmigung der Totalrevision der Gemeindeordnung vom 27. November 2005 vom Regierungsrat nicht genehmigten Art. 34 GO keine Anpassung an § 83a Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG) erfolgt ist. Die Sekundarschulgemeinde ist deshalb erneut zu verpflichten, bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung diese Anpassung vorzunehmen. Bis dahin gilt subsidiär nach wie vor § 83a Abs. 3 GG, wonach die Gemeindeversammlung zu Beginn jeder Amtsdauer bestimmt, welche Rechnungsprüfungskommission zuständig ist.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von den Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch am 27. September 2009 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Die Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch wird verpflichtet, bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung Art. 34 GO an § 83a Abs. 3 GG anzupassen.

III. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch, Schulhaus Brüelmatt, Studenmättelstrasse 19, 8903 Birmensdorf (E), den Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, Postfach, 8953 Dietikon, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi